

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion  
im Kreistag Hildesheim

Nachrichtlich:  
Fraktionen im Kreistag  
Dezernate

**Bearbeitende Dienststelle**  
910 – Kommunalaufsicht und  
Rechtsangelegenheiten  
**Diensträume Hildesheim**  
Marie-Wagenknecht-Straße 3

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
16.07.2025

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**  
(910)

**Datum**  
31.07.2025

**Anfrage gemäß § 56 NKomVG; hier: Nr. 397/XIX vom 16.07.2025:  
Brandschutz in den Berufsbildenden Schulen in Hildesheim Steuerwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben stellten Sie die folgende Anfrage:

*Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,*

*die Leine-Deister-Zeitung hat am 14.07.2025 über erhebliche seit Jahren nicht beseitigte Brandschutzmängel in den Berufsbildenden Schulen in Hildesheim Steuerwald berichtet, die bereits in Gutachten aus den Jahren 2013 und 2022 beschrieben sind. Sie haben diese Gutachten gegenüber den Kreistagsabgeordneten seit Jahren augenscheinlich pflichtwidrig verschwiegen und erst bei einer von der CDU-Kreistagsfraktion verlangten Akteneinsicht am 03.07.2025 zugänglich gemacht, obwohl die Gutachten umfassende Maßnahmen zur Beseitigung der Brandgefahren fordern. In dem o. a. Bericht der Leine-Deister-Zeitung wird neben der Kritik, die die CDU-Kreistagsfraktion an Ihrem Verhalten übt, auch auf eine schriftliche Stellungnahme der SPD-Kreistagsfraktion zu dieser Kritik hingewiesen. Zu dieser Stellungnahme der SPD-Fraktion heißt es u. a.: „Die Behebung von Brandschutzmängeln sei aus Sicht der Fraktion ‚Teil der laufenden Verwaltung‘.“*

*Wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Sind Sie der Auffassung, dass die Beseitigung der o. a. Brandschutzmängel ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist?*
- 2. Sind Sie der Auffassung, dass die o. a. Gutachten und die darin getroffenen Aussagen zur Sicherheit der sich in den Schulen aufhaltenden Personen im Brandfall eine wichtige Angelegenheit nach § 85 Abs. 4 NKomVG ist?*

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)  
**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

3. Aus welchen Gründen haben Sie nach der o. a. Akteneinsicht die o. a. Gutachten nicht allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt?

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Sind Sie der Auffassung, dass die Beseitigung der o. a. Brandschutzmängel ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist?

Antwort zu Frage 1:

Ob es sich um ein solches Geschäft handelt, entscheidet der LR.

Ein Geschäft der lfd. Verwaltung liegt vor, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften gehört, ohne dass bejahendenfalls noch auf den Umfang und Schwierigkeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und auf finanzielle Auswirkungen abzustellen wäre, wesentliches Merkmal ist die Erledigung nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Gleisen.

Bei der Beseitigung der o. a. Brandschutzmängel handelt es sich um eine Aufgabe, die immer wiederkehrend erledigt werden muss. Somit handelt es sich in der Regel um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Frage 2:

Sind Sie der Auffassung, dass die o. a. Gutachten und die darin getroffenen Aussagen zur Sicherheit der sich in den Schulen aufhaltenden Personen im Brandfall eine wichtige Angelegenheit nach § 85 Abs. 4 NKomVG ist?

Antwort zu Frage 2:

Gem. § 85 Abs. 4 NKomVG hat der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung, den Hauptausschuss, einen Ausschuss nach § 76 Abs. 3, soweit dessen Entscheidungszuständigkeit betroffen ist, und, soweit es sich um Angelegenheiten eines Stadtbezirks oder einer Ortschaft handelt, den Stadtbezirksrat oder den Ortsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere unterrichtet sie oder er die Vertretung zeitnah über wichtige Beschlüsse des Hauptausschusses.

Somit obliegt es auch in diesem Fall dem Landrat zu beurteilen, welche Informationen er für wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 85 Abs. 4 NKomVG hält und welche nicht. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer Auslegung bedarf, die sich gerichtlich überprüfen lässt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG sich auf die Auskunft über Tatsachen beschränkt. Zur Unterrichtung über Rechtsfragen oder zur Abgabe von Einschätzungen oder Beurteilung bestimmter Sachverhalte verpflichtet die Vorschrift hingegen nicht.

Frage 3:

Aus welchen Gründen haben Sie nach der o. a. Akteneinsicht die o. a. Gutachten nicht allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt?

Antwort zu Frage 3:

Es gab keine Anforderung auf Übersendung von anderen Kreistagsabgeordneten, darüber hinaus besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Voß